



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Volksmusikerbund Nordrhein-Westfalen ist Dachverband der ihm angeschlossenen Blasmusikvereine, Spielmanns- und Fanfarenzüge in Nordrhein-Westfalen.
- (2) Der Dachverband führt den Namen Volksmusikerbund Nordrhein-Westfalen (VMB NRW) und hat seinen Sitz in Düsseldorf.
- (3) Der VMB NRW ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen und führt den Zusatz e.V.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

- (1) Der VMB NRW dient der Förderung der Volksmusik und verwandter Bestrebungen und der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
- (2) Neben der musikalischen (fachlichen) Arbeit unterstützt der VMB NRW die überfachliche Jugendarbeit im Sinne des Achten Buches Sozialgesetzbuch (KJHG) der angeschlossenen Nachwuchsorganisationen.
- (3) Der VMB NRW kann auch seine Kreise und Vereine finanziell fördern, soweit dafür insbesondere Fördermittel des Landes NRW zur Verfügung stehen.
- (4) Der VMB NRW ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrnehmung der politischen und religiösen Freiheiten seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- (5) Der VMB NRW ist Mitglied der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände e.V. (BDMV).

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der VMB NRW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 und folgende der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der VMB NRW ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
- (3) Mittel des VMB NRW dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des VMB NRW fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des VMB NRW oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dieses Vereins an die angeschlossenen Kreisverbände entsprechend ihrer Mitgliederzahl. Diese dürfen das Vermögen wiederum nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung verwenden.



§ 3a Vergütung für Tätigkeiten im VMB NRW

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt
- (2) Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Ziffer 2 trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den VMB NRW gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist der Haushaltsplan des VMB NRW.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des VMB NRW einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den VMB NRW entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Dem VMB NRW gehören an:
 - a) die Kreisverbände,
 - b) juristische und natürliche Personen
- (2) Die Werbung und Aufnahme fördernder Mitglieder ist möglich.
- (3) Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft ist zulässig.
- (4) Mit der Aufnahme in den VMB NRW erkennt das Mitglied die Satzung und die von der Landesdelegiertenversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen an.
- (5) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) bei natürlichen Personen durch Tod, Austritt oder Ausschluss,
 - b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung derselben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht:
 - a) nach den Bestimmungen der Satzung an den Versammlungen und Veranstaltungen des VMB NRW teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des VMB NRW in Anspruch zu nehmen;
 - b) sich von den zuständigen Mitarbeitern des VMB NRW beraten zu lassen;
 - c) Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den VMB NRW verliehen oder vermittelt werden.



- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des VMB NRW zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des VMB NRW durchzuführen.
- (3) Die Mitglieder entrichten den von der Landesdelegiertenversammlung beschlossenen Beitrag. Ehrenmitglieder sind zur Beitragszahlung nicht verpflichtet.

§ 6 Kreisverbände

- (1) Innerhalb des Verbandsgebietes gibt es Kreisverbände. Diese sollten den politischen Kreisgrenzen entsprechen.
- (2) Der Austritt von Mitgliedsvereinigungen aus einem Kreisverband schließt die Aufnahme als Einzelvereinigung in den VMB NRW aus.
- (3) Die Kreisverbände sind selbständig.

§ 7 Organe

- (1) Organe des VMB NRW sind:
 - a) die Landesdelegiertenversammlung,
 - b) der Landesvorstand,
 - c) das Präsidium,
 - d) die Landesmusikversammlung,
 - e) der Landesmusikbeirat,
 - f) die Landesmusikjugend NRW.
- (2) Die Organe tagen mit Ausnahme der Landesdelegiertenversammlung grundsätzlich nichtöffentlich. Ordnungsgemäß geladene Organe sind unbeschadet der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Sie fassen ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Jede natürliche Person hat unbeschadet der Anzahl der innehabenden Ämter und Funktionen nur eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig. Auf Antrag von 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wird geheim abgestimmt.
- (3) Anträge an Organversammlungen sind dem Versammlungsleiter spätestens zwei Wochen vor Durchführung der Versammlung schriftlich einzureichen. Über Anträge zur Änderung der Tagesordnung entscheidet die jeweilige Organversammlung zu Beginn ihrer Sitzung.
- (4) Die Beschlüsse aller Organversammlungen müssen durch einen Protokollführer aufgezeichnet und von diesem und dem Versammlungsleiter unterzeichnet werden. Der Protokollführer ist vom jeweiligen Versammlungsleiter vor Beginn der Versammlung zu bestellen.



§ 8 Landesdelegiertenversammlung

- (1) Die Landesdelegiertenversammlung besteht aus:
 - a) dem Landesvorstand,
 - b) den Delegierten der Kreisverbände.
- (2) Jeder Kreisverband stellt je angefangener zehn Mitgliedsvereine einen stimmberechtigten Delegierten. Zum Minderheitenschutz ist die Mindestanzahl je Kreisverband drei stimmberechtigte Delegierte.
- (3) Die Landesdelegiertenversammlung ist vom Präsidenten alle zwei Jahre unter Angabe der Tagesordnung spätestens einen Monat vor dem Termin schriftlich einzuberufen. Außerdem kann die Einladung im offiziellen Organ veröffentlicht werden. Der Präsident kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Versammlung einberufen. Hierzu reicht eine Ladungsfrist von 14 Tagen aus. Die Dringlichkeit ist zu begründen. Ferner ist eine außerordentliche Versammlung auf Verlangen von 1/4 der Mitglieder der Landesdelegiertenversammlung einzuberufen.
- (4) Die Landesdelegiertenversammlung ist zuständig für:
 - a) Die Wahl und Abwahl des Landesvorstandes mit Ausnahme der Landesmusikdirektoren und deren Vertreter, des Vorsitzenden der Landesmusikjugend NRW und dessen Vertreter und den vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern der Kreisverbände und deren Vertreter,
 - b) Die Wahl von Kassenprüfern,
 - c) Alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verband,
 - d) Die Entgegennahme von Berichten des Präsidiums,
 - e) Die Entgegennahme des Geschäftsberichts und des Rechnungsergebnisses der Landesmusikjugend NRW über ihre Tätigkeit in den vergangenen zwei Jahren, sowie die Bestätigung der Jugendordnung der Landesmusikjugend NRW,
 - f) Die Genehmigung der Grundsätze künftiger Haushaltsführung,
 - g) Die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts,
 - h) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - i) Die Entlastung des Landesvorstandes,
 - j) Die Änderung der Satzung,
 - k) Die Auflösung des VMB NRW.

§ 9 Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus:
 - a) dem Präsidium,
 - b) dem stellvertretenden Landesgeschäftsführer,
 - c) dem stellvertretenden Landesmusikdirektor für Blasmusik,
 - d) dem stellvertretenden Landesmusikdirektor für Spielleutemusik,
 - e) einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied der Landesmusikjugend NRW,
 - f) dem stellvertretenden Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit,
 - g) je einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied der Kreisverbände.
 - h) dem Chronisten
- (2) Der Landesvorstand ist vom Präsidenten jährlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens einen Monat vor dem Termin schriftlich einzuberufen. Der Präsident kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Versammlung einberufen. Hierzu reicht eine Ladungsfrist von 14 Tagen aus. Die Dringlichkeit ist zu begründen. Ferner ist eine außerordentliche Versammlung auf Verlangen von 1/4 der Mitglieder des Landesvorstandes einzuberufen.



- (3) Der Landesvorstand ist zuständig für:
- alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht der Landesdelegiertenversammlung vorbehalten sind oder keinen Aufschub bis zur nächsten Landesdelegiertenversammlung dulden,
 - die Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - die Beschlussfassung der Geschäfts-, Finanz-, und Ehrungsordnung des VMB NRW,
 - Beschlussfassung über Einsprüche bei Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - Die Festlegung der Landesmusikfeste.

§ 10 Amtsdauer des Landesvorstandes

- Der Präsident, die stellvertretenden Präsidenten, der Landesgeschäftsführer, der Landesschatzmeister, der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit sowie die Landesmusikdirektoren und deren Stellvertreter und der Chronist werden von den entsprechenden Organen für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- Das Präsidium ist berechtigt, Vorstandsmitglieder mit Ausnahme der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder der Kreisverbände, die dem Zweck des VMB NRW entgegenwirken oder eine geordnete Verbandsarbeit verhindern, von ihren Aufgaben zu entbinden. Bis zur Neuwahl der frei gewordenen Position durch die zuständigen Organe kann vom Präsidium ein Nachfolger kommissarisch eingesetzt werden.
- Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Präsidium

- Das Präsidium besteht aus:
 - dem Präsidenten,
 - den zwei stellvertretenden Präsidenten,
 - dem Landesgeschäftsführer,
 - dem Landesschatzmeister,
 - dem stellv. Landesschatzmeister,
 - dem Landesmusikdirektor für Blasmusik,
 - dem Landesmusikdirektor für Spielleutemusik,
 - einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied der Landesmusikjugend NRW,
 - dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit.
- Das Präsidium sollte vom Präsidenten mindestens zweimal jährlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich einberufen werden. Im Falle der Verhinderung der unter Abs. 1 lit. c) und f) bis i) genannten Personen nehmen ihre Stellvertreter an den Präsidiumssitzungen teil. Der Präsident kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Versammlung einberufen. Hierzu reicht eine Ladungsfrist von sieben Tagen aus. Die Dringlichkeit ist zu begründen. Ferner ist eine außerordentliche Versammlung auf Verlangen von 1/3 der Mitglieder des Präsidiums einzuberufen. Unbeschadet des § 7 Abs. 2 ist das Präsidium nur beschlussfähig, wenn mindestens sechs Präsidiumsmitglieder anwesend sind.



- (3) Das Präsidium ist zuständig für:
- die laufende Geschäftsführung des Verbandes,
 - die Ausführung der Beschlüsse der Landesdelegiertenversammlung und des Landesvorstandes,
 - die Einsetzung von Ausschüssen,
 - die Bestätigung zum Haushaltsplan der Landesmusikjugend NRW,
 - die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - die Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in anderen Verbänden,
 - die Entscheidung in Personalangelegenheiten,
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern des VMB NRW,
 - alle Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der Landesdelegiertenversammlung oder dem Landesvorstand vorbehalten sind oder keinen Aufschub bis zur nächsten Landesvorstandssitzung dulden.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident und die stellvertretenden Präsidenten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

§ 12 Landesmusikversammlung

- (1) Die Landesmusikversammlung besteht aus:
- dem Landesmusikbeirat,
 - den Kreisdirigenten und Kreisfachleitern sowie je einem Stellvertreter.
- (2) Die Landesmusikversammlung ist von den Landesmusikdirektoren jährlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens einen Monat vor dem Termin schriftlich einzuberufen. Außerdem kann die Einladung im offiziellen Organ veröffentlicht werden. Die Landesmusikdirektoren können aus wichtigem Grund eine außerordentliche Versammlung einberufen. Hierzu reicht eine Ladungsfrist von 14 Tagen aus. Die Dringlichkeit ist zu begründen. Ferner ist eine außerordentliche Versammlung auf Verlangen von 1/4 der Mitglieder der Landesmusikversammlung einzuberufen.
- (3) Die Landesmusikversammlung ist zuständig für:
- die Wahl der Landesmusikdirektoren sowie deren Stellvertreter durch die jeweiligen Fachabteilungen,
 - die Wahl eines der beiden Landesmusikdirektoren zum Vorsitzenden des Landesmusikbeirates,
 - die Festlegung der Pflichtstücke bei Wertungsspielen und Wettbewerben,
 - Beratung und Beschlussfassung der Lehrgangs- und Prüfungs-, Wertungsspiel-, LBO- und LSK-Ordnung,
 - alle Angelegenheiten von grundsätzlicher fachlicher, d.h. musikalischer, Bedeutung für den Verband.



§ 13 Landesmusikbeirat

- (1) Der Landesmusikbeirat besteht aus:
 - a) dem Landesmusikdirektor für Blasmusik,
 - b) dem stellvertretenden Landesmusikdirektor für Blasmusik,
 - c) dem Landesmusikdirektor für Spielleutemusik,
 - d) dem stellvertretenden Landesmusikdirektor für Spielleutemusik,
 - e) dem künstlerischen Leiter des Landesblasorchester NRW,
 - f) dem künstlerischen Leiter des Landesspielleutekorps NRW,
 - g) einem Vertreter der Landesmusikjugend NRW.
- (2) Der Landesmusikbeirat ist von dem zum Vorsitzenden gewählten Landesmusikdirektor mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich einzuberufen. Der Landesmusikdirektor kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Versammlung einberufen. Hierzu reicht eine Ladungsfrist von sieben Tagen aus. Die Dringlichkeit ist zu begründen. Ferner ist eine außerordentliche Versammlung auf Verlangen von 1/3 der Mitglieder des Landesmusikbeirates einzuberufen.
- (3) Der Landesmusikbeirat ist zuständig für:
 - a) die Ausführung der Beschlüsse der Landesmusikversammlung,
 - b) alle Angelegenheiten von grundsätzlicher fachlicher Bedeutung, soweit sie nicht der Landesmusikversammlung vorbehalten sind oder keinen Aufschub bis zur nächsten Landesmusikversammlung dulden.

§ 14 Landesmusikjugend NRW

- (1) Die Landesmusikjugend NRW ist die Jugendorganisation des VMB NRW.
- (2) Aufgabe, Zweck und Organisation der Landesmusikjugend NRW sind in einer Jugendordnung festzulegen, die den Zielen des VMB NRW nicht widersprechen darf.
- (3) Die Jugendordnung und diese Satzung sichern der Landesmusikjugend NRW Selbständigkeit in Führung und Verwaltung, einschließlich der Entscheidungsfreiheit über die Verwendung der ihr zufließenden finanziellen Mittel zu.
- (4) Über Haushaltsplan und Jahresrechnung der Landesmusikjugend NRW beschließen deren Organe.
- (5) Das Präsidium des VMB NRW ist berechtigt, sich jederzeit über die Geschäftsführung der Landesmusikjugend NRW zu unterrichten, auch durch Teilnahme an deren Sitzungen.

§ 15 Geschäfts-, Finanz-, Ehrungs- und sonstige Ordnungen

- (1) Der VMB NRW erlässt zum Zwecke der ordentlichen Verbandsführung Geschäfts-, Finanz-, Ehrungs- sowie sonstige Ordnungen.
- (2) Die erlassenen Ordnungen sind für alle Mitglieder verbindlich.



§ 16 Offizielles Organ

- (1) Der VMB NRW gibt zur Information seiner Mitglieder eine regelmäßig erscheinende Landeszeitung heraus. Jedes Mitglied und die Organe des VMB NRW sind nach Maßgabe der Geschäftsordnung zum Bezug verpflichtet.

§ 17 Satzungsänderung

- (1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Landesdelegiertenversammlung. Zur Änderung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen; dieser muss auf der Tagesordnung zur Landesdelegiertenversammlung aufgeführt sein.

§ 18 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des VMB NRW kann in der Landesdelegiertenversammlung, zu der dieser Antrag gestellt ist, nur beraten werden. Falls in dieser Landesdelegiertenversammlung der Antrag auf Auflösung eine Mehrheit nach Maßgabe des § 10 dieser Satzung findet, ist eine weitere ggf. außerordentliche Landesdelegiertenversammlung, frühestens nach vier Wochen einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von 2/3 der sich an der Abstimmung beteiligenden Delegierten die Auflösung beschließen kann. Das Vermögen wird gemäß § 3 verwendet.

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf in Kraft. Gleichwohl sind die Mitglieder bereits mit der Beschlussfassung an den Inhalt gebunden.

Arnsberg-Müschede, den 24. März 1990
Geseke, den 20. April 1991
Erkelenz, 27. März 1993
Baesweiler, 27. März 1999
Erwitte, 13. April 2002
Königswinter, 29. April 2006
Porto Westfalica, 26. April 2008